## Begründung Nr. 1.05 C-D

für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 5, Abschnitt C und D der nördlichen Stadterweisterung nach § 9 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960

## 1. Allgemeines

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5, Abschnitte C u. D der nördlichen Stadterweiterung vom 20.4.67 dargelegten Ausführungen werden durch die geringfügigen Änderungen in diesem Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BBauG nur unwesentlich berührt.

## 2. Änderungen

Der Regierungspräsident hat mit der Verfügung vom 25.4.1968 folgende Festsetzungen von der Genehmigung ausgeschlossen und hierfür ein vereinfachtes Ergänzungsverfahren vorgeschlagen.

- a) Bei dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kindergarten) muß die Festsetzung der Vollgeschosse als Höchstgrenze ause gewiesen werden.
  - Dementsprechend ist anstelle der ein- bis zweigeschossigen Ausweisung jetzt eingeschossig und anstatt der Geschoßflächenzahl 0,6 jetzt 0,4 GFZ geändert.
- b) Bei den zusammenhängenden mehrgeschossigen Gebäudeketten muß geschlossene Bauweise festgesetzt werden.
  - Anstelle der Ausweisung von 90 m Hauslänge ist im Änderungsplan die der geschlossenen Bauweise entsprechenden Bezeichnung "g" ausgewiesen.
- c) Bei diesen mehrgeschossigen Gebäudeketten müssen die Laubengänge als integrierte Bestandteile der Bebauung in die bebaubare Fläche einbezogen werden.
  - Daher sind die dargestellten Baulinien von der Innenseite an die Außenseite der Laubengänge gelegt.
- d) Die Geschoßflächenzahl bei den Grundstücken Dr. Kluck Flur 32 Parz. 112 u. 122 darf bei eingeschossiger Bauweise den höchstzulässigen Wert von 0,4 nicht überschreiten.
  - Die Grund- und Geschoßflächenzahlen sind der eingeschossigen Bauweise entsprechend von 0,3 auf 0,4 bzw. 0,45 auf 0,4 verändert.
- e) Neue Flurstücksgrenzen kann der Bebauungsplan nicht festsetzen. Entsprechende Bezeichnungen sind daher als nachrichtliche Darstellungen aufgeführt.

f) Da Festsetzungen in Textform für Werbeanlagen entfallen müssen ist allgemein festgelegt, daß Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO für das Baugebiet ausgeschlossen werden.

## 3. Zustimmung der Beteiligten

Das Planungsgebiet gehört noch der Stadt bis auf die Grundstücke des Zahnarztes Dr. Kluck, so daß dieser als Eigentümer zu hören war.

Außerdem ist das Generalvikariat in Münster für das Kindergartengrundstück zu beteiligen.

Dr. Kluck hat den vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen mit Schreiben vom 6.9.1968 schriftlich zugestimmt. Das General-vikariat ist nach seinen Planungen für den Kindergarten mit den geänderten Ausweisungen It. Schreiben vom 6.9.1968 ebenfalls einverstanden. Der Regierungspräsident hat in der vorerwähnten

Verfügung mitgeteilt, daß das vereinfachte Ergänzungsverfahren seiner Genehmigung dann nicht bedarf, wenn keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Das ist jetzt der Fall, so daß dem Beschluß des Ergänzungsplanes im Verfahren gem. § 13 BBauG nichts mehr im Wege steht.

Der Änderungs- und Ergänzungsplan vom 15.8.1968 ist gem. § 10 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 12.9.1968 als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 12. Sept. 1968

Bürgermeister

Stadtzerdadneter

Schriftführer

Dieser Änderungsplan mit Begründung ist gem. § 12 BBauG ab 18.11.1968 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung sind vom 22.10.1968 bis 8.11.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Warendorf, den 18.11.1968

Der Stadtdirektor

Stadtbaumeister